der Form "endgültiger Abstimmung" entscheiden. Alle diese Entscheidungsarten haben große praktische Bedeutung als Formen operativer Leitungskoordinierung zwischen den in den betreffenden Ratsorganen vertretenen zentralen Staatsorganen.

Zu den wichtigsten Normativakten der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit gehören ferner die *Beschlüsse* des RGW. Sie werden zu organisatorischen und Verfahrensfragen gefaßt (Art. IV. Ziff. 2 des RGW-Statuts). Während die Beschlüsse zu Verfahrensfragen grundsätzlich die inneren Beziehungen des RGW als Organisation betreffen (Tagungsablauf, Vorsitzführung usw.), können sich Beschlüsse zu organisatorischen Fragen auch auf die Beziehungen des RGW zu seinen Mitgliedstaaten beziehen (z. B. Festlegung der Anteile an der Finanzierung der Tätigkeit des RGW) oder sogar die Rechtsverhältnisse zwischen den Staaten berühren. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn es um die Aufnahme eines neuen Mitgliedes des RGW geht.

26.6.5. Rechtsverwirklichung

Mit der völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates ist unter dem Aspekt der rechtlichen Regelung arbeitsteiliger Produktion meist erst ein Zwischenergebnis realisiert. Zwar richtet sich die Verpflichtung etes Staates "als Ganzes" grundsätzlich an alle Staatsorgane, sie bedarf aber in der Regel doch der präziseren Adressierung und Konkretisierung, um realisiert werden zu können. Erst recht, gilt das für die sich aus den meisten völkerrechtlichen Vereinbarungen ergebenden Anforderungen an das Handeln der wirtschaftsleitenden und wirtschaftenden Organe und Organisationen in den einzelnen Staaten. Diese Anforderungen werden an die Adressaten weitergeleitet, indem entweder die internationale Vereinbarung unmittelbar in das einzelstaatliche Recht übernommen wird (Rezeption) oder indem einzelstaatliche Bestimmungen erlassen werden, die die internationalen Verpflichtungen sachgerecht in das innerstaatliche Leitungssystem umsetzen (Transformation).

Die Verwirklichung der völkerrechtlichen Normen erfolgt durch;

- den Abschluß neuer völkerrechtlicher Verträge (z. B. bei Umsetzung der den Austausch betreffenden Verpflichtungen der Spezialisierungs-/Kooperations-abkommen ід Handelsabkommen),
- Erlaß entsprechender einzelstaatlicher Norinen (im Prozeß der Transformation und Rezeption),
- Erlaß von Planentscheidungen oder- Ingangsetzung anderer wirtschaftspolitischer Leitungsmechanismen (im Prozeß der Transformation).

Die Verwirklichung der auf Grund entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen rezipierten und transformierten innerstaatlichen Normen wie der von den einzelnen Staaten ohne völkerrechtliche Koordinierung gesetzten Normen der sozialistischen ökonomischen Integration* erfolgt innerstaatlich durch

- Setzen speziellerer einzelstaatlicher Rechtsnormen,
- Erlaß und Verwirklichung staatlicher Einzelentscheidungen (Planentscheidungen, operative Entscheidungen, Konfliktentscheidungen usw.),
- Abschluß und Erfüllung innerstaatlicher Verträge (z, B. Koordinierungsverträge, Exportkommissions Verträge).